

# RS OGH 1986/4/9 3StR551/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1986

## Norm

StPO §149a

### Rechtssatz

Außerhalb der gesetzlich geregelten Fernmeldeüberwachung ist es auch in Fällen schwerer Kriminalität grundsätzlich unzulässig, das nichtöffentlich gesprochene Wort des Angeklagten mittels einer ihm gegenüber verborgen gehaltenen Abhöranlage auf Tonband aufzunehmen, um Art und Weise seiner Gesprächsführung als Beweismittel gegen seinen Willen verwerten zu können.

Veröff: NJW 1986,2261 = MDR 1986,774

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1986:RS0103871

### Dokumentnummer

JJR\_19860409\_AUSL000\_003STR00551\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)